Feuilleton.

Tägliche Erinnerungen.

23. November:

1648: E. Frhr. v. Danckelmann, brandenburg. Staatsmann, geb. Lingen.
1830: Kasp. Zumbusch, Bildhauer, geb. Herzebro.
1870: Bayern tritt dem Deutschen Reiche bei.
1880: James Watson, Astronom, gest. Madison (Nordamerika).
1900: Sieg der Buren über die Engländer bei Dewetsdorp.
1901: Otto v. Bülow, preuß. Diplomat, seit 1892 Gesandter beim Vatikan, † Rom.

Die Gmünder Stadt- und Landschulen vor 120 Jahren.

Nach einem Vortrag des Herrn Pfarrers Schimmel-Oberbettringen.

Die Kenntnis des Volksschulwesens der früheren Jahrhunderte ist eine ganz geringe. Zum Teil ganz spärliche Nachrichten erzählen uns von den Katechetenschulen der christlichen Vorzeit, den späteren Kloster-, Dom-, Küster- und städtischen Schulen. In jenen Zeiten war die Kirche als Hauptträgerin des Kultus ebenfalls eifrige Förderin des Schulwesens. So ist auch in unserem Land seit Anfang des 13. Jahrhunderts bis zum Jahr 1500 eine sehr große Anzahl von Städten und Dörfern mit eigenen Schulen aktenmäßig nachzuweisen. Wenn man nun geneigt ist, anzunehmen, daß der alte Ort Gmünd dank dem fördernden Einfluß der Hohenstaufen frühzeitiger in den Besitz einer Schule gekommen ist, so läßt sich dies geschichtlich doch nicht nachweisen. Erst vom Jahre 1295 wissen wir aus einer Urkunde des Klosters Adelberg von einem „rector puerorum“ in Gmünd. Dann erscheint erst wieder 1578 der Name Gmünd in Verbindung mit einem Schulhausneubau (wohl Stadt- und Lateinschule). Von diesem Zeitpunkt an werden die Nachrichten häufiger. So errichteten im Jahre 1674 die Franziskaner in Gmünd eine Lateinschule. Aus dem Jahre 1707 haben wir in dem Werke des Ratskonsulenten Johannes Eucherius Jeger „Gamundia rediviva“ sogar eine „Schulbestellordnung“, die, wenn sie auch mehr einer allgemeinen christlichen Pädagogik gleicht, doch wenigstens auf die Gmünder Schulzustände Bezug nimmt. Ebenso wissen wir von einer Schulordnung für Jagingen aus dem Jahr 1712. Allein einen näheren Einblick in das Gmünder Schulwesen gewinnen wir erst, nachdem der Magistrat anno 1783 eine neue Schulordnung für die Stadt- und Landschulen der Herrschaft Gmünd erlassen hatte. (Die Schulordnung für die Stadt ist in der „Geschichte des württembergischen Volksschulwesens“ von Prof. D. Kaiser der Hauptsache nach gewürdigt; die für die Landschulen dagegen ist noch nicht veröffentlicht worden.)

Vorauszuschicken wäre, daß die Reichsstadt Gmünd 1783 eine Schule mit 6 Lehrern, in den dazu gehörigen Landorten dagegen 12 Schulen aufwies, deren allgemeine Kosten von der 1784 errichteten Stadt- bezw. Landschulkasse bestritten wurde, zu der jeder Untertan jährlich 12 Kreuzer, nebst einem Sechsteil einer ganzen Schätzung, nämlich 10 Kreuzer vom Gulden beizusteuern hatte.

Die Ziele unserer heutigen Schulen sind viel mehr auf die didaktische als auf die erziehliche Seite gerückt. Die Schule als Erziehungsinstitut muß zurücktreten und sie wird immer mehr und mehr als bloße Unterrichtsanstalt aufgefaßt. Wie wohltuend wirkt im Gegensatz zu dieser modernen Auffassung der § 1 der Gmünder Schulordnung, welcher sagt, daß die Kinder in erster Linie zu guten Christen und brauchbaren Bürgern heranzubilden sind, weil die erhaltene gute Erziehung immerhin die Grundlage zu einem christlichen Lebenswandel ist; denn wer kein guter Christ ist, wird kein guter Bürger sein.

Weil es aber bisweilen den Eltern aus Mangel an Kenntnissen, Zeit und Gelegenheit, oft auch aus unverzeihlicher Sorglosigkeit schwer, ja unmöglich ist, für die Erziehung ihrer Kinder in allen Teilen die erforderliche Sorge zu tragen, und den nötigen Unterricht selbst zu erteilen, darum kommt es der Obrigkeit zu, ja es macht eine ihrer ersten Pflichten aus, das bei der Privaterziehung Abgängige durch öffentliche Schulerziehungsanstalten zu ersetzen und solche Vorkehrungen zu treffen, daß den Eltern die Erziehungsbürde erleichtert und die Jugend zu dem Zweck der zeitlichen und ewigen Glückseligkeit geführt werde. (§ 4). Sind das nicht wahrhaft goldene Grundsätze, die die alte Reichsstadt Gmünd vor 120 Jahren an die Spitze ihres Schulprogramms gestellt und verdienten sie nicht, mit goldenen Lettern auf das erste Blatt jedes Schul- und Lehrplans der modernen Zeit gestellt zu werden? Wohl hat die Schule die Summe aller jener Kenntnisse und Fertigkeiten zu übermitteln, die für das wirkliche Leben nützlich und notwendig sind. Allein wenn die Erweiterung des Wissens ohne wahre Karakter- und Herzensbildung das einzige Ziel ist, so bildet man im günstigsten Falle kalte Verstandsmenschen, herz- und gemütlose Egoisten, die für die höheren Ideale der Menschheit kein Verständnis haben, sind aber die Verhältnisse ungünstig, gut geschulte, fein dressierte, schließlich in allen Kniffen und Ränken wohlbewanderte Auswürflinge der Menschheit, wie Professor Kober so treffend gesagt hat.

Treten wir nun in eine alte Gmünder Stadt- oder Landschule ein, so finden wir nur 6jährige Kinder; nur solche, die weiter vom Schulort entfernt sind, sind ein Jahr älter. Wir sehens manchen an, daß der Drang nach Freiheit stärker wäre, als die Lust in der Schule zu sitzen. Doch was nützts? Sie sind einmal in das Schulregister eingeschrieben und damit verpflichtet, so oft Schule gehalten wird, fleißig u. unausbleiblich zu erscheinen, bis sie das 13. Jahr erreicht haben. Gibt es da keine Ausnahme? Der Lehrer, der zugleich Mesner und Schuhmacher ist, sagt uns anno 1782 seien 6 Kinder mit 11, 10 mit 12 Jahren aus der Schule entlassen worden von der löbl. Schulkommission, da nach dem Zeugnis des Pfarrherrn und Schullehrers das Kind „durch Fähigkeit, Fleiß und Eifer es dahin gebracht hat, daß es frühzeitiger das Erforderliche gründlich erlernt hat.“ Der Lehrer deutet auf einige Schüler hin mit dem Bemerken, „die werden bis zum 14., unter Umständen bis zum 15. Jahr zum Schulgehen angehalten werden, denn es sind unfleißige, saumselige und ungelehrige Kinder.“ (Ziff.2). Aber in der Stadtschule, wo 6 Lehrer angestellt sind und im Gegensatz zum Land die Kinder nach Geschlechtern getrennt sind, wird letztere Maßregel doch nicht nötig sein. Der städtische Amtsdiener belehrt uns eines anderen; denn er mußte im Jahre 1809 am 11. Oktober ausrufen, daß demjenigen, der nicht lesen und schreiben könne, das Wandern und Heiraten versagt sei.

Schulbeginn war in der Stadt am 3. November, tägliche Schulzeit von 8—10 Uhr vor-

mittags und 1—3 Uhr nachmittags. Die Kinder hatten das ganze Jahr unter harter Strafandrohung die Schule zu besuchen. Für das Land konnte der Magistrat Schulbesuch während des ganzen Jahres nicht erzwingen. verschiedene Rücksichten auf die ländlichen Verhältnisse ließen es eben tunlich erscheinen, es beim alten Herkommen zu belassen, wonach das Schulhalten nach St. Martinstag seinen Anfang nimmt und bis St. Georgstag unausgesetzt fortdauert, ausgenommen Sonn- und Feiertage.

Man sah aber wohl die Unmöglichkeit eines erfolgreichen Unterrichts bei „Sommerferien" von Georgi bis Martini ein, und so verordnete der Magistrat, daß den ganzen Sommer über an Sonn- und Feiertagen Schule gehalten werden müsse. (Ziffer 4).

Ueber die Schulstrafen bei Schulversäumnissen, Unaufmerksamkeit und Bosheit in der Schule sagt § 6: „Wer ohne hinreichende Entschuldigung aus der Schule wegbleibt, sich allda unachtsam, unruhig und ungebührlich verhält, soll durch den Magister und Ortspfarrer anfänglich mit derbem Verweise oder gewissen Schulbußen und wenn diese nichts helfen mit schärferen Züchtigungen bestraft werden. Die Lehrer haben zur Erzielung eines fleißigen Schulbesuchs ein Register zu führen über Schulbesuch, Fleiß, Betragen und Fortschritt." Wie diskret indes diese Vorschrift durchgeführt werden sollte, davon zeugt die weitere Verordnung, daß besonders den kleinen Kindern, die vom Schulort entfernt sind, im höchsten Winter, bei starkem Schneegestöber und heftigem Regenwetter, Glatteis und wenn es gefährlich ist, über die Felder zu gehen, der Schulbesuch nachgesehen werden kann. (Ziffer 20).

Im § 7 bestimmte die G. Sch. „in sonderheit aber sollen die Schulkinder in der Kirche bei dem Gottesdienst und in der Christenlehre fleißig eintreffen, sich allda fleißig, aufmerksam, andächtig und ehrerbietig verhalten und sich so aufführen, wie es sich für christlich-katholische, wohlerzogene Kinder geziemt.

Ueberhaupt wird die Schuljugend angewiesen, den Eltern, Lehrern und Pfarrherrn und jeder Obrigkeit Folgsamkeit, Gehorsam, Liebe, Dank und Ehrfurcht zu erzeigen, die Schulanstalten sich durch fleißige Anwendung zu Nutze zu machen, sich bei Zeiten einen anständigen, tugendhaften Lebenswandel anzugewöhnen und dadurch den Grund zu seiner zeitlichen und ewigen Wohlfahrt zu legen. (§ 8)..

(Schluß folgt.)

Feuilleton.

Tägliche Erinnerungen.

25. November:

1562: Lope de Vega, spanischer Dichter, geboren Madrid.
1814: Robert von Mayer, Mediziner und Physiker, geb. Heilbronn.
1837: Andrew Carnegie, amerikanischer Finanzmann, geb. Dumferline.
1885: Alfons XIII., König von Spanien, geb. Madrid.
1901: Jos. Rheinberger, Musikprofessor u. Komponist, † München.
1902: Rücktritt des bayer. Justizministers Frhrn. v. Leonrod, an dessen Stelle Reichsgerichtsrat Miltner ernannt wird.

Die Gmünder Stadt- und Landschulen vor 120 Jahren.

(Schluß.)

In weitsichtiger Weise erkannte die Reichsstadt Gmünd schon damals die große Tatsache, daß die Schule unmöglich ihrer Aufgabe voll und ganz gerecht werden kann ohne nachhaltige Förderung und Unterstützung seitens der Eltern. Darüber sagt der Anhang der G. Sch.: „Die Eltern werden vorzüglich auf die von Gott und Natur auferlegte Pflicht, für die bestmöglichste Erziehung der Kinder die größte Sorge zu tragen ... anmit erinnert. Insbesondere aber sollen sie ihre Kinder anhalten, fleißig in die Schule zu gehen und den Gottesdienst und die Christenlehre zu besuchen." Dabei ist es interessant, wenn die Obrigkeit in der Erkenntnis, „daß das öftere Ausbleiben nicht allein dem Unfleiß der Kinder, sondern vorzüglich der Nachlässigkeit und Sorglosigkeit der Eltern zuzuschreiben" sei, für die Schulversäumnisse auch die Eltern straft, und zwar das erstemal mit 1 Kreuzer, das zweitemal mit 2, das drittemal mit 3 Kreuzer u. s. f. (Schulstrafen, die zur Schulkasse kamen).

Eine pädagogische Forderung ersten Ranges, die leider in unseren Schulen gerne mißachtet wird, aber doch so wertvoll wäre, das Band zwischen Elternhaus und Schule enger zu knüpfen und das ganze Erziehungswesen nachhaltiger zu fördern, ist es, wenn von den Eltern verlangt wird, sie sollen sich öfter über Fleiß und **Aufführung ihrer Kinder bei dem Lehrer erkundigen**, das in der Schule Gelernte zu Hause wiederholen und die Kinder niemals müßig herumlaufe nlassen, und es ist eine Vorschrift von unschätzbarer Bedeutung, deren Beachtung auch heute nach eine Unsumme von Verdrießlichkeiten, Streit und schwersten Nachteilen für Elternhaus und Schule ersparen würde, wenn der alte Schulplan in Gmünd über das Verhalten der Eltern in § 18 wörtlich schreibt: „Wenn sich Kinder über das Schulwesen, den Lehrer oder über erlittene Buße und Bestrafungen beklagen, müssen die Eltern dabei oft erdichteten oder ganz anders vorgetragenen Vorgebungen nicht blindlings glauben, sondern sich vorher genauer erkundigen, und wenn sie auch wahre Ursachen, sich zu beschweren, zu haben glauben, sollen sie sich nicht unterfangen, den Schulmeister mit Ungestüm zu überlaufen, viel weniger mit Schmähungen und Unanständigkeiten zu beleidigen, am allerwenigsten sich Mißhandlungen zu erlauben (!), sie werden vielmehr angewiesen, Klagen dem Pfarrherrn bescheiden vorzutragen, unter Umständen auch der löbl. Schulkommission. Ueberhaupt sollen sich die Untertanen hüten, daß sie nicht durch Vorurteil, Tadelsucht und Abneigung verführt die veranstaltete Schulverbesserung tadeln, dadurch aber ihren Kindern Widerwillen gegen das neue Schulwesen einflößen, wo doch die liebe Jugend bei der neuen Lehrart einen schnelleren, gründlicheren und ausgebreiteteren Unterricht erlangen."

Aus diesem ist ersichtlich, daß wir es hier durchaus mit keiner pädagogischen Rückständigkeit, sondern mit wahrhaft goldenen Anweisungen zu tun haben, deren praktische Bedeutsamkeit das moderne Schulleben immer wieder neu erweist.

Nach Eltern und Kindern ist auch dem 3. Faktor der Schule, dem Lehrer, ein eigener Abschnitt gewidmet. Wie tief und ernst ist der Beruf desselben aufgefaßt, wenn es da (Abs. 3 § 14) heißt: Sie (die Lehrer) sollen die Wichtigkeit und den Umfang des ihnen von hoher Obrigkeit übergebenen Lehramtes zu Gemüte führen, vermöge welchem sie sozusagen Väter der ihrer Leitung anvertrauten Jugend werden. Sie sollen in Erwägung ziehen, daß das ihnen anvertraute Amt ihnen die Verbindlichkeit auferlege, die Schuljugend im Lesen, Schreiben und Rechnen, wie nicht minder im Christentum und allem Guten zu unterrichten, selbigen Ekel und Abscheu vor dem Laster, dagegen Liebe und Neigung zur Tugend einzuflößen, im Belohnen mit Unparteilichkeit und im Bestrafen zwar mit Ernst und Nachdruck, doch ohne Leidenschaft und übertriebenem Eifer zu Werke zu gehen und mit einem Wort sich so zu verhalten, wie sie es sich vor ihrer vorgesetzten Behörde und vor Gott dem Allerhöchsten, der von ihnen Rechenschaft fordern wird, zu verantworten getrauen.

Es könnte nun freilich hieraus den Anschein gewinnen, als ob der alte Gmünder Magistrat unter allzustarker Betonung der erzieblichen Aufgabe von Schule und Lehrer das didaktische Moment, die Lehraufgabe der Schule hätte etwas in den Hintergrund treten lassen. Dem ist nun nicht so. Beweis dessen ist die Tatsache, daß Gmünd schon im Jahre 1778 die kurz zuvor aufgekommene Lehrmethode und Schulordnung des Abtes Felbiger von Sagan (1724—1788) annahm, und insofern vor der bisherigen Unterrichtsmethode sich auszeichnete, als sie genau die Schulzeit u. Stundenzahl ordnete, dem Lehrer die Führung einer Schüler- u. Absentenliste vorschreibt, die Schüler zuerst im Buchstabieren u. Lesen, dann im Schreiben, anfangs auf der Tafel mit Kreide, dann mit Tinte auf Papier, dann im Rechtschreiben unterrichtet, dann im Rechnen, lateinischer Schrift, Lesen von verschiedenen Handschriften, daß sie die Buchstaben nicht nach dem Alphabet vornimmt, sondern wie einer aus dem andern entsteht und ähnliche Verbesserungen des damals ziemlich darniederliegenden Schulwesens.

Beweis dessen ist ferner, wenn für die (Land)schulen neben gründlicher Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre, Kenntnis der Buchstaben, Buchstabieren und Syllabieren, Lesen, Schreiben nebst Orthographie, Rechnen und wenigstens für die Stadt auch Sprachlehre und Anleitung zu Briefen und andern schriftlichen Aufsätzen, die Regeln von der Wohlanständigkeit und Religionsgeschichte vorgeschrieben wird, wenn ferner dabei die goldene didaktische Regel empfohlen ist, daß dabei immer mit dem Einfacheren und Leichteren der Anfang gemacht und erst dann, wenn solches gründlich erlernt, zum Schwereren fortgeschritten werden dürfe, wenn ferner vom Lehrer verlangt ist, in seinem Vortrag sich der Methode des Zusammenunterrichtens, durch welche die beständige Aufmerksamkeit

der Schüler unterhalten wird, zu bedienen. Dagegen dürfte die Vorschrift, daß die Regeln zuerst dem Gedächtnis eingeprägt, dann dem Verstand faßlich gemacht und zuletzt in Ausübung gebracht werden sollen, gegen unser didaktisches Empfinden sein.

Auf jede erdenkliche Weise suchte die Stadt Gmünd das Schulwesen zu fördern. So mußte der Lehrer jährlich dreimal über den Stand seiner Schule an den Magistrat berichten, Fleiß und Kenntnisse wurden bei den öffetlichen feierlichen Schlußprüfungen mit Prämien belohnt.

Wenn heutzutage die Förderung des Schulwesens Hand in Hand gehen muß mit der sozialen und ökonomischen Hebung des Lehrerstandes, so blieb der Gmünder Magistrat in dieser Beziehung weit hinter den berechtigten Ansprüchen zurück; wenn er auch in § 28 der Schulordnung den gewissenhaften eifrigen Magistern eine „verhältnismäßige" Besoldung in Aussicht stellte. In Oberbettringen bezog z. B. der Lehrer pro Quartal 16 Kreuzer von jedem Schulkind und von beiden Gemeinden 2 Wagen Schulholz. Dabei mußte er mit seiner Frau und den 4 Kindern im selben Raum, in dem mit 100 Kindern Schule gehalten wurde, wohnen. (!)

Die Gmünder Schule hatte auch ihre **Aufsichtsfrage**, wie im Hinblick darauf, daß „keine Einrichtung, so gut sie an und für sich sein mag, von langer Dauer sei, wenn nicht zur Aufrechterhaltung derselben eine beständige Aufsicht gesetzt ist", wie es im Abschnitt I, § 29, heißt. Man erkannte richtig, daß eine einseitige Lösung dieser Frage mit Ausschaltung des mitbeteiligten Faktoren gegen die vitalsten Interessen des Staates und der Kirche verstoßen würde und der Magistrat wahrte sich daher wohl seinen Standpunkt durch Einsetzung einer Schuldeputation, welche die Beaufsichtigung des ganzen reichsstädtischen Schulwesens unter sich hatte, trug aber auch den kirchlichen Interessen insofern Rechnung, als nicht nur der Stadtpfarrer von Gmünd mit 4 Ratsmitgliedern der genannten Schuldeputation angehörten, sondern auch die Ortsschulaufsicht mit so ziemlich allen Rechten und Pflichten von heute lag ausschließlich in den Händen von Geistlichen. Dies begründet die Schulordnung in Abschnitt IV., § 24: „Die wohlehrwürdigen Pfarrherrn sind berufen, für die Seelenwohlfahrt ihrer Gemeinden zu sorgen. Diese wird aber durch eine gute Erziehung und ein wohleingerichtetes Schulwesen hauptsächlich befördert. Die Pfarrherrn sind also zur Mitaufsicht über das Schulwesen als einem mit ihrem geistlichen Amt verbundenen Geschäft als Seelsorger berechtigt und werden zugleich auch von einem wohllöblichen Magistrat angegangen, die Stelle der weltlichen Obrigkeit zu vertreten."

Wenn wir den hohen sittlichen Ernst betrachten, der das ganze alte Gmünder Schulwesen durchzieht und uns so wohltuend berührt, dann gilt es auch uns, niemals zurückzubleiben in der Achtung und Schätzung dessen, was unsere Gmünder Vorfahren so groß gemacht hat.